

Tempo 30 in der Gardinistraße zwischen Kreuzung Stiftsbogen und Fürstenrieder Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02185 der Bürgerversammlung
des 20. Stadtbezirkes Hadern am 16.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V13786

Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 14.01.2019 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 16.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Gardinistraße zwischen Stiftsbogen und Fürstenrieder Straße eine Limitierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h anzuordnen.
Begründet wird sie insbesondere mit dem Vorhandensein eines Kindergartens.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als Einzelmaßnahme (beschildert mit Zeichen 274 StVO) oder als Zonenregelung (Tempo 30-Zonen, beschildert mit Zeichen 274.1 und 274.2 StVO) angeordnet werden. Beide Varianten sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes und solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen

vermag.

Die Gardinistraße im Abschnitt zwischen Stiftsbogen und Fürstenrieder Straße weist nach Verlauf und Profilierung keine Besonderheiten auf, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen könnten.

Auch ist das Unfallgeschehen laut aktueller Auskunft des Polizeipräsidiums München unauffällig.

Im Übrigen dürfen gem. § 45 Abs. 9 StVO Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht). Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Aus den dargelegten Gründen kommt daher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme in der Gardinistraße zwischen Stiftsbogen und Fürstenrieder Straße nicht in Betracht.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung

§ 45 Abs. 1c StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden, unter bestimmten Voraussetzungen Tempo 30-Zonen anzuordnen. Zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen sind am 01.02.2001 entsprechende Regelungen in der StVO in Kraft getreten. Die in diesem Rahmen erlassenen detaillierten Verwaltungsvorschriften sind für die Straßenverkehrsbehörden bindend und enthalten unter anderem ausführliche Vorgaben über die an Tempo 30-Zonen und Zonenstraßen zu stellenden Anforderungen.

Danach kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Des Weiteren dürfen Tempo 30-Zonen nur abseits von Vorfahrtstraßen eingerichtet werden, innerhalb einer Tempo 30-Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“ gelten. Gerade weil bei Zonenregelungen auf die Wiederholung der geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen innerhalb der Zone verzichtet und somit der „Sichtbarkeitsgrundsatz“ gelockert wird, muss im Interesse der Verkehrssicherheit an das Vorhandensein sonstiger Umstände, die innerhalb des Gebietes das „Zonenbewusstsein“ beim Kraftfahrer wach halten, ein strenger Maßstab angelegt werden. Hierzu gehört, dass die Zonenstraßen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen und so ausgestaltet sind, dass sie den Eindruck einer besonderen Situation („Langsam-Straße“) vermitteln.

Diese Voraussetzungen sind in dem in Rede stehenden Teilabschnitt der Gardinistraße ebenfalls nicht erfüllt. Hier findet in erheblichem Maße Durchgangsverkehr statt. Eine Rechts-vor-Links-Regelung kommt dort wegen der Verkehrsbedeutung der Gardinistraße und der untergeordneten Bedeutung der einmündenden Seitenstraßen nicht in Betracht. Aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes vermittelt die Gardinistraße den optischen Eindruck einer Vorfahrtstraße, sie ist auch mittels Zeichen 301 StVO vorfahrtsberechtigt. Beim Befahren der Gardinistraße könnte sich beim Kraftfahrer deshalb kein

„Zonenbewusstsein“ einstellen.

Aus den dargelegten Gründen kommt daher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung in der Guardinistraße zwischen Stiftsbogen und Fürstenrieder Straße ebenfalls nicht in Betracht.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nach der Änderung der StVO:
Erleichterte streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 vor Schulen und ähnlichen
sensiblen Einrichtungen an Vorfahrtsstraßen

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 wurde u.a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u.a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

Mit Beschluss vom 21.11.2017 hat sich der Stadtrat der Landeshauptstadt München für ein Umsetzungskonzept innerhalb des Stadtgebietes München ausgesprochen. Die Beschilderung erfolgt in folgender Reihenfolge:
Grundschulen – weitere allgemeinbildende Schulen – Kindergärten – öffentliche Spielplätze - Krankenhäuser und abschließend die Alten- und Pflegeheime.
Für die jeweiligen Einzelfallprüfungen und die Umsetzung der Beschilderung ist ein Zeitraum von ca. zwei Jahren erforderlich.

Im Bereich der Kindertagesstätte Guardinistraße 33 kann deshalb eine entsprechende Geschwindigkeitslimitierung angeordnet werden.

Wegen der Verkehrssituation (Hol- und Bringverkehr, Kleinkinder in Begleitung von Personen) im Bereich des Kindergartens Guardinistraße 33, ist es deshalb aus Verkehrssicherheitsgründen geboten, eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen, nachdem zweifelsohne ein niedriges Geschwindigkeitsniveau im Nahbereich der genannten Einrichtung geeignet ist, Unfallgefahren zu minimieren. Die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit einer erleichterten Anordnung für Beschränkungen des fließenden Verkehrs vor der genannten Einrichtung stellt eine wichtige Grundlage dar, unter Aspekten der Verkehrssicherheit besonders schützenswerte Bereiche sicherer zu machen.

Einbußen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sind wegen der begrenzten räumlichen Ausdehnung der Tempo 30 Regelung nicht zu erwarten. Ebenso ist mit weniger den Verkehr einschränkenden Maßnahmen, wie z. B. baulichen Maßnahmen, nicht unmittelbar eine Steigerung der Verkehrssicherheit im Zugangsbereich zu erreichen. Mit der Anbringung des Zusatzzeichens „Kindergarten“ und der Beschränkung der

zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h soll der Fahrverkehr im Bereich der Einrichtung zu einem besonders umsichtigen Fahren und Verhalten angehalten werden.

Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen um die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Aufgrund der Nähe zu der im unmittelbaren westlichen Anschluss befindlichen Tempo 30-Zone ab Gräfelinger Straße / Stiftsbogen wird diese Maßnahme ab Barbierstraße bis dorthin fortgesetzt. Ein nur sehr kurzer Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sollte aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr vermieden werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – eine Tempo 30-Zone kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht, eine Geschwindigkeitslimitierung auf 30 km/h aufgrund der Kindertagesstätte Gardinistraße 33 wird in der Gardinistraße zwischen Stiftsbogen und Barbierstraße angeordnet - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02185 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 16.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Stadler

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 20 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 20 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24